



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 4. August 2023

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	201	146	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	204
143 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	201	147	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	204
144 Bekanntmachung Raumordnungsverfahren für das geplante Offshore-Netzanbindungssystem BalWin2 (Landtrasse) – Teilstück in NRW	202	148	Bekanntmachung des Erörterungstermins zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Hafenbeckens im Hochwald Gewerbepark in Recke gem. §§ 67, 68 WHG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW	205
145 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	203			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

143 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen des Linienbündels WAF 1 RVM BürgerBus Linie B12 (Beelen – Clarholz) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 25. Juli 2023
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-093/2023.0001
Im Auftrag
Gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem **Kreis Warendorf**
und
dem **Kreis Gütersloh**
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Kreise Warendorf und Gütersloh sind, jeder für sich, für die auf ihrem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne.

Gemeinsam mit den Kreisen Borken, Coesfeld, und Steinfurt (Münsterlandkreise) hat der Kreis Warendorf die Re-

gionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) im Wege der Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Verwaltung und Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste in den Münsterlandkreisen beauftragt.

Der Kreis Warendorf beabsichtigt, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 42 PBefG zu genehmigende Verkehrsleistung der BürgerBus Linie B12 (Beelen - Clarholz) auf Grundlage dieses bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags zusätzlich zu bestellen. Die Verkehrsleistung betrifft auch den Linienabschnitt, der anteilig auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz liegt.

Um dem Kreis Warendorf die sachlich gewollte Mitvergabe des Linienabschnitts rechtssicher zu ermöglichen, vereinbaren die Kreise die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Übernehmers umgesetzt wird.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit vom Kreis Gütersloh auf den Kreis Warendorf

- (1) Der Kreis Gütersloh überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesem Linienabschnitt erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren.

Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen,

die im Interesse des Kreises Gütersloh erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.

- (2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an und wird die Leistung auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie B12, auf der Grundlage des mit der RVM bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags, einrichten lassen sowie das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die bei der RVM beauftragte Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Fahrzeuge. Der Kreis Warendorf wird diese Vorgaben in die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Gütersloh abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplanes erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt wird kein Kostenausgleich zwischen den Kreisen gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für den Linienabschnitt bleibt es bei der Zuständigkeit des Überträgers der Vergabezuständigkeit. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Warendorf.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Warendorf übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Gütersloh insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Warendorf wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Gütersloh beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig,
- wenn die Einrichtung der Verkehrsleistung auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie B12 auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der RVM nicht erfolgt,

tungsauftrags mit der RVM nicht erfolgt,

- wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in dem der Linienabschnitt einbezogen ist, vorzeitig endet oder
- wenn die Verkehre auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschafftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GKG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Warendorf, den 5/7/23

Gütersloh, den 12.7.23

Für den Kreis Warendorf

Für den Kreis Gütersloh




AbL. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 201-202

144 Bekanntmachung Raumordnungsverfahren für das geplante Offshore-Netzanbindungssystem BalWin2 (Landtrasse) – Teilstück in NRW

Die Amprion Offshore GmbH plant zur Anbindung von Offshore-Windparkflächen in der Nordsee den Neubau der zwei Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin2 zum Netzverknüpfungspunkt Westerkappeln und BalWin1 zum Netzverknüpfungspunkt Wehrendorf in Niedersachsen.

Die Planung ist im geltenden Netzentwicklungsplan 2035 begründet. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 25.07.2023 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Offshore-Netzanbindungssystem BalWin2 mit dem Konverterstandort Ibbenbüren und den 525 kV-Gleichstromerdkabelkorridoren, die den Konverterstandort Ibbenbüren anschließen, bei der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster beantragt. Aufgrund der Raumbedeutsamkeit und Überörtlichkeit des Vorhabens wird gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 40 LPIG Durchführungsverordnung (DVO) ein ROV durchgeführt. Im ROV wird das Vorhaben ausschließlich unter über-

örtlichen Gesichtspunkten geprüft und mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt. Ergebnis des Verfahrens ist eine „Raumordnerische Beurteilung“.

Zur Vorbereitung des ROV fanden eine Antragskonferenz am 09.12.2021 und eine ergänzende Konsultation im Juli/August 2022 mit den Trägern öffentlicher Belange statt, bei denen Untersuchungsumfang und -tiefe (Untersuchungsrahmen) sowie die vorzulegenden Unterlagen besprochen wurden.

Es werden parallel zwei eigenständige ROV in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen (NRW) durchgeführt. Dieses ROV betrifft den Streckenabschnitt des Netzanbindungssystems BalWin2 in NRW. Es liegt im Nordosten des Kreises Steinfurt (Tecklenburger Land). Das ROV in Niedersachsen führt parallel das „Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems“ in Oldenburg durch.

Nachdem die Verfahrensunterlagen vollständig vorgelegt wurden, wird das ROV eingeleitet. Gemäß § 15 Abs. 3 ROG haben die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit Gelegenheit Stellung zum Vorhaben zu nehmen.

Auslegung

Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens können in der Zeit

**vom 14. August 2023 bis einschließlich
zum 14. September 2023**

online auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster abgerufen werden unter der Adresse

www.brms.nrw.de/go/verfahren

Rubrik: Regionalplanung

**→ Raumordnungsverfahren zum geplanten Offshore-
Netzanbindungssystem BalWin2 - Teilstück in NRW**

Die Planunterlagen liegen während des oben genannten Auslegungszeitraums bei der folgenden Stelle aus:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3

48143 Münster

Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Raum 306 (Frau Güers)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07.30 bis 16.00 Uhr

Die Auslegung erfolgt mittels eines elektronischen Lesegerätes. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter 0251 411-4868 gebeten.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums zudem bei der folgenden Stelle aus:

Stadt Ibbenbüren

Technisches Rathaus

Roncallistraße 3-5

49477 Ibbenbüren

Foyer des Haupteingangs

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr,

Donnerstag 08.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Stellungnahme

Stellungnahmen können **bis einschließlich zum 04. Oktober 2023** vorzugsweise per E-Mail an ROV@brms.nrw.de und schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingereicht werden. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nicht.

Weiteres Verfahren

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen können gem. § 32 Abs. 2 LPIG NRW mit den beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raum-

ordnungsgesetz erörtert werden und werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Die raumordnerische Beurteilung ohne Begründung wird als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benachrichtigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gegeben. Die raumordnerische Beurteilung ist als Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Das Ergebnis kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Hinweise

Etwaige Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und/oder bei der Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/32/index.html>

Münster, den 27. Juli 2023 Bezirksregierung Münster
- Dezernat 32, Regionalplanungsbehörde -
Im Auftrag
gez. Dr. Lena Neubert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 202-203

145 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An

Herrn Tiberiu Nemes, geb. am 13.05.1965 in Gertianosch, Rumänien

Letzte bekannte Adresse:

Urfseestrasse 67

53937 Schleiden

Der vorgenannten Person konnte folgendes Schriftstück nicht zugestellt werden: Ablehnungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 16.05.2023, Aktenzeichen: WA-05-020818-MN6dKM. Die o.g. Person oder ein(e) bevollmächtigte(r) Vertreter(in) wird hiermit dazu aufgefordert, das genannte Schriftstück unverzüglich gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises an folgender Adresse abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster

Dezernat 35 - 277

Domplatz 1-3

48143 Münster

Vor der Abholung des Bescheides ist mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Czekalla, Telefonnummer: 0251/411-5601, E-Mail: JosephaMarie.Czekalla@bezreg-muenster.nrw.de, Kontakt aufzunehmen.

Der vorbezeichnete Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 1 LZG NRW zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung als öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 25.07.2023 Bezirksregierung Münster
Dezernat 35
Im Auftrag
gez. Czekalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 203

146 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 28.07.2023
52-500-0018964/0001.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
Die Firma Timberpak GmbH, Benzstraße 7 in 31275 Lehrte hat die Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung und zeitweiligen Lagerung von Altholz der Kategorien AI-AIII-Holz sowie AIV-Holz am Standort Zum Kraftwerk 7, 45711 Datteln (Gemarkung Datteln, Flur 85, Flurstücke 173, 200, 201, 203, 204, 253, 263 und 275) beantragt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de/go/verfahren und im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 14.08.2023 bis einschließlich 14.09.2023 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Datteln, Rathaus, FD 6.1 - Stadtplanung, Raum 2.27, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln

Während der Dienststunden in der Zeit von montags und mittwochs:

8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

dienstags und freitags: 8.30 - 12.00 Uhr

donnerstags: 8.30 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr

Bei Bedarf ist auch die Vereinbarung eines Termins außerhalb der v. g. Dienststunden der Stadtverwaltung möglich (Telefon: 0 23 63/107-278 oder 0 23 63/107-377).

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter Telefon 0251-411-1813/5730 erforderlich.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Stellen ausliegenden Antragsunterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 14.08.2023 bis einschließlich 16.10.2023 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Eine einfache E-Mail ist dafür ausreichend. Die E-Mail-Adresse lautet: dez52@bezreg-muenster.nrw.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden ihre Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese

Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen oder Stellungnahmen erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin am 24.10.2023 um 9.00 Uhr in der St. Amandus Kirche, den Raum 1 vom Amandus Forum, Kirchstraße 25, 45711 Datteln erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauffolgenden Werktagen vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dieses rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Alexander Stamm
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 204

147 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0024/23/0018765-0001.V

Münster, den 28.07.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma GTS Green Teuto Systemtechnik GmbH, Am Schierfeld 20 in 49479 Ibbenbüren hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung auf dem Grundstück Am Schierfeld 20 in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 73, Flurstück 230) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung und Farbgebung. Behandelt werden in der Hauptsache Landmaschinenteile und Werkstücke für die Lohnbeschichtung.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und voraussichtlich im 2. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Grenzwerte für Emissionen in die Luft den Anforderungen der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (44. BImSchV) entsprechen. Die Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden sicher unterschritten.

Für den sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden Sicherheits- und Rückhalteeinrichtungen errichtet und betrieben. Die Reinigung des entstehenden Abwassers erfolgt in einer Abwasservorbehandlungsanlage, so dass die wasserrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Risiken für die menschliche Gesundheit oder Unfallrisiken durch den Betrieb der Anlage sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Schallimmissionsprognose
- Geruchsimmissionsprognose
- Immissionsschutzgutachten –Schornsteinhöhenberechnung
- Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht
- Konzept zur Erreichung der Konformität im Hinblick auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen, einschließlich der Anträge nach § 58 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG), liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 14.08.2023 bis einschließlich 13.09.2023, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Roncalistr. 3-5, 49477 Ibbenbüren
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 14.08.2023 bis einschließlich 13.10.2023 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben

nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 08.11.2023 ab 10:00 Uhr im Kulturhaus Alte Sparkasse, Poststr. 28 in 49477 Ibbenbüren. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Findet der Erörterungstermin statt, erfolgt diesbezüglich keine erneute Bekanntmachung. Sollte der Erörterungstermin jedoch nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 204-205

148 Bekanntmachung des Erörterungstermins zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Hafenebeckens im Hochwald Gewerbepark in Recke gem. §§ 67, 68 WHG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW

I.

Herr Andreas Reeker, Vermietung & Verpachtung, Kupferstr. 20, 48496 Hopsten hat den Bau eines Hafenebeckens auf dem Grundstück Hochwaldstr. 18 in Recke-Obersteinbeck am Mittellandkanal gem. § 68 WHG beantragt.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden vom 02.01.2023 bis zum einschließlich 01.02.2023 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Bis zum einschließlich 15.02.2023 konnten Einwendungen erhoben werden. Von den Trägern öffentlicher Belange konnten ebenfalls bis zum 15.02.2023 Stellungnahmen zu den Unterlagen eingereicht werden.

II.

Gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW hat die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichti-

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster